



Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Clausthal Vom 12. Januar 2008

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 12. Januar 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 45, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. August 2021 (Mitt. TUC 2022, Seite 450)).

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist.

Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die unparteiische Amtsführung (§ 61 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 86 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 96 NBG) sowie über die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

§ 3

Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätigkeit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürfnisse des betreffenden Fachgebietes ein besonderes Interesse besteht. Das besondere Interesse ist in dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrags darzulegen. Die Einschränkungen entfallen, wenn die betreffende Person auf die Vergütung verzichtet. Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

§ 4

Besondere Regelungen: Erteilung von Lehraufträgen an Universitätsmitglieder

Gemäß § 34 Abs. 3 NHG können Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten. Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Lehrbeauftragte, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 NBG).

Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

§ 5

Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag bereits erteilt worden ist.

Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z.B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch

für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.

§ 6 Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich.

Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

§ 7 Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

§ 8 Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

§ 9 Höhe der Vergütung

An der Technischen Universität Clausthal gelten die nachstehenden Vergütungssätze (pro Einzelstunde):

Vergütung der Lehraufträge:	Vergütungssatz (bis zu)
------------------------------------	------------------------------------

Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes	19,74 €
Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes	23,00 €
Lehrkraft mit Lehraufgaben einer Professorin/ eines Professors	36,69 €
Lehraufträge mit einer besonderen Bedeutung	51,98 €

Zur Zahlung der Vergütung erhalten die Fakultäten im laufenden Kalenderjahr Budgets zur Eigenbewirtschaftung. Bei Lehraufträgen für Studienangebote, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinie des Kooperationspartners abweichende Vergütungen gewährt werden.

§ 10 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Vergütung

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät teilt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Abschläge

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuführen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der Fakultät. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteueranmeldung anzugeben.

§ 11 Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 5, 6 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 98 NBG enthaltenen Maßgaben vereinbart werden.

Die Auslagenerstattung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

§ 12 Antragstellung

Es wird angestrebt, das Lehrauftragsverfahren von der Antragsstellung bis zur Erteilung über das Formularwesen (Liquid Office) abzuwickeln. Da die Fertigstellung dieses Verfahrens jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bittet das Personaldezernat die folgenden bisherigen Regelungen zu beachten:

Für die Antragstellung soll im Interesse einer reibungslosen Bearbeitung weiterhin die jeweils aktuelle Fassung des dafür vorgesehenen Vordrucks „Lehrauftrag-Antrag“ zu verwenden. Der Vordruck ist im Formularwesen auf der Hauptseite der TU Clausthal abrufbar.

Unter der gleichen Adresse sind auch die in diesem Zusammenhang ggf. ebenfalls benötigten Vordrucke „Lehrauftrag-Personalblatt“, „Lehrauftrag-Dienstliche Erklärung“ sowie ein Merkblatt mit den für Lehrbeauftragte sinngemäß geltenden Bestimmungen abrufbar.

Der Antrag durch die Fakultät ist so frühzeitig zu stellen, dass der Lehrauftrag rechtzeitig vor dem Termin, an dem die Tätigkeit aufgenommen werden soll, erteilt werden kann. Aufgrund der Vielzahl der zu erteilenden Lehraufträge bittet das Personaldezernat, den vollständigen Antrag grundsätzlich **spätestens drei Monate vorher** zuzusenden.

Sofern einzelne Anträge bis zu diesem Zeitpunkt nur unvollständig übersandt werden können, werden die jeweiligen Antragsteller dazu aufgefordert, diese zunächst zu vervollständigen und danach unverzüglich nachzureichen.

Bei Überprüfung der Lehrauftrags-Anträge orientiert sich die Bewilligung über die Vergütung - sofern sich diese innerhalb des für Professoren Aufgaben festgelegten Betrags von bis zu 36,69 € bewegt - an den Vorschlägen der Fakultät, ohne dass es hierfür im Antrag einer besonderen Begründung bedarf. Soweit eine Vergütung festgelegt werden soll, die die Höhe von 36,69 € übersteigt, ist hierfür im Antrag weiterhin eine eingehende Begründung erforderlich.

§ 13

Abweichende Regelungen für Weiterbildungsangebote der Clausthal Executive School (CES) – Honorarverträge

Abweichend von den genannten Regelungen können für Weiterbildungsangebote der CES durch die zuständige wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor der CES Honorarverträge geschlossen werden.

Unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch externe Zuwendungen oder der Erhebung kostendeckender Gebühren (Drittmittel/Studiengebühren) kann die Vergütung in den Honorarverträgen ausdrücklich die Höhe der Vergütung der Lehraufträge gem. § 9 dieser Richtlinie überschreiten bis zu einem Stundenvergütungssatz von 150,00 €. Eine höhere Vergütung ist mit Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt möglich.

Die Festlegung der Vergütung der Honorarverträge an der CES obliegt grundsätzlich der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor, und wird regelmäßig auf Kostendeckung überprüft. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann eine Überprüfung der Kostenberechnung durch Controlling/Innenrevision anordnen.

Die Erstattung von Reisekosten bis zur Höhe von 300 € kann im Honorarvertrag geregelt werden.

Der Abschluss von Honorarverträgen mit Mitgliedern der TU Clausthal unterliegt dem Vorbehalt einer vorab eingeholten Nebentätigkeitserlaubnis.

§ 14

Schlussbemerkungen

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Personalsachbearbeiter/innen des Personaldezernats gerne zur Verfügung. Bitte stellen Sie sicher, dass jede den Lehrauftrag betreffende Änderung (auch Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung der oder des Lehrbeauftragten) unverzüglich mitgeteilt wird.